

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW)
Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die als Anlage 1 beigefügte Beschwerde des Beirats des Louise-Schroeder-Heims vom 05.08.2021 nebst Anlagenkonvolut 2 zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Beilegung des vorliegenden Konflikts originäre Aufgabe der Geschäftsführung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH bzw. der Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-Heims ist. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, keine organisatorischen Veränderungen vorzunehmen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernat 2 Dezernent	Oberbürgermeister
Willecke Datum 02.09.2021	Düllmann Datum 02.09.2021	Motschull Datum 02.09.2021	Schranz Datum 03.09.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

1 **Bezug**

2 -

3 **Konsequenzen**

4 a) Finanzielle

5
6 keine ☒ [x]

7
8 ja ☐ []

9
10 b) Sonstige

11 **Begründung**

12 **I. Form und Inhalt der Beschwerde:**

13 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit
14 anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat
15 oder die Bezirksvertretung zu wenden.

16 Die vorliegende Beschwerde erfüllt die formalen Voraussetzungen; sie liegt in schriftlicher Form vor
17 und lässt ihren Verfasser, den Beirat des Louise-Schroeder-Heims (nachstehend auch nur „Beirat“
18 genannt), vertreten durch seinen Vorsitzenden, erkennen; der Vorsitzende hat das Schriftstück
19 unterzeichnet.

20 Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Rat oder einem Ausschuss dürfen nach
21 Auffassung der Literatur Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen keine
22 personenbezogenen Daten von Petenten enthalten (vgl. *Brunner* in: Kleebaum/Palmen,
23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2017, § 24 GO NRW Anm. VII. m. w. N.). Daher sind
24 die Namen des Beiratsvorsitzenden und anderer auf Seiten des Beirats Beteiligter in den beigefügten
25 Anlagen vorsorglich geschwärzt.

26 Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung
27 mit § 14 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen („Hauptsatzung“). Angesichts des Eingangs
28 des Beschwerdeschreibens am 10.08.2021 ist die Angelegenheit in Anwendung des § 14 Abs. 2 der
29 Hauptsatzung auf die Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
30 13.09.2021 zu nehmen.

31 Inhaltlich betrifft die vorliegende Beschwerde Meinungsverschiedenheiten des Beirats des Louise-
32 Schroeder-Heims mit mehreren Bediensteten der Stadt Oberhausen sowie mit der Geschäftsführung
33 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH (nachstehend „ASO“ genannt) bzw. der
34 Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-Heims im Zusammenhang mit Mitwirkungs- und
35 Mitbestimmungsrechten des Beirats nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-
36 Westfalen (WTG NRW) sowie im Zusammenhang mit der wechselseitigen Kommunikation.

37 Bereits vor der Übersendung der vorliegenden Beschwerde hatte sich der Beirat in gleicher
38 Angelegenheit bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 43 Abs. 3 WTG NRW
39 beschwert; zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache ist dieses Verfahren noch nicht
40 abgeschlossen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

41 **II. Ausgangslage:**

42 1) Beschwerdeführer/ Beirat:

43 Wie vorstehend zu I. bereits ausgeführt, ist Beschwerdeführer der Beirat des Louise-Schroeder-Heims,
44 vertreten durch seinen Vorsitzenden.

45 Das Louise-Schroeder-Heim ist eine von der ASO, einer Eigengesellschaft der Stadt Oberhausen,
46 betriebene Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot i. S. d. § 18 ff. WTG NRW. Gemäß § 22
47 Abs. 1 Satz 1 WTG NRW vertreten die Nutzerinnen und Nutzer (vgl. zum Begriff § 3 Abs. 3 WTG
48 NRW) ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird gemäß § 22 Abs. 1
49 Satz 2 WTG NRW in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt; um einen
50 solchen Beirat handelt es sich vorliegend. Die grundlegenden Aufgaben des Beirats bestimmt § 22
51 Abs. 2 WTG NRW:

52 „Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Seiner Mitwirkung unterliegen
53 Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung
54 unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die
55 Hausordnung in der Einrichtung.“

56 Weitere Bestimmungen treffen die §§ 10 ff. der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und
57 Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO); insbesondere
58 sind dort geregelt:

- 59 • die Aufgaben des Beirats (§ 10 WTG DVO),
60 • die Mitbestimmung des Beirats (§ 11 WTG DVO),
61 • die Mitwirkung des Beirats (§ 12 WTG DVO) sowie
62 • die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Beirat und Einrichtungsleitung (§ 13 WTG DVO).

63 Der Beirat ist also das Vertretungsgremium der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung mit
64 umfassendem Leistungsangebot, das die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Nutzerinnen und
65 Nutzer insbesondere im Verhältnis zur Einrichtungsleitung ausübt.

66 Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei
67 Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht
68 von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist (§ 3 Abs. 6 WTG NRW).

69 Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der
70 Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer
71 wirksam werden (§ 3 Abs. 7 WTG NRW).

72 Beirat und Einrichtungsleitung sollen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WTG DVO vertrauensvoll
73 zusammenarbeiten.

74 2) Korrespondenz seit Ende 2020:

75 Beginnend mit einem an Herrn Oberbürgermeister Schranz gerichteten Beschwerdeschreiben vom
76 15.12.2020 hat der Beirat, i. d. R. vertreten durch seinen Vorsitzenden, in den letzten Monaten
77 umfangreiche Schriftwechsel (einschließlich der Kommunikation per Email) mit verschiedenen
78 Akteuren geführt. Zu nennen sind

- 79 • der Oberbürgermeister selbst,
80 • der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ASO und zugleich nach der
81 Geschäftsverteilung für die dem Bereich 4-6/Recht zugeordnete Behörde i. S. d. § 43 Abs. 1, 2
82 WTG NRW (sog. „Heimaufsicht“) zuständige Dezernent/ Beigeordnete,

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

- 83 • der Fachbereich 4-6-30 (Aufgabengebiet „Heimaufsicht“),
84 • die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde i. S. d. § 43 Abs. 3 WTG NRW sowie
85 • die Geschäftsführung der ASO.

86 Die Korrespondenz mit den verschiedenen o. g. Stellen wird von Seiten des Beirats mit einer
87 überdurchschnittlichen Intensität geführt, was bereits den Anlagen zu dieser Drucksache entnommen
88 werden kann. Die Verwaltung hat zur Begrenzung des Umfangs neben der Beschwerde gemäß Anlage
89 1 nur diejenigen Schriftstücke als Anlagenkonvolut 2 beigelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang
90 mit der vorliegenden Beschwerde stehen.

91 Die vom Beirat geführte Auseinandersetzung betrifft im Wesentlichen

- 92 • tatsächliche oder seiner Auffassung nach festzustellende Fehler verschiedener städtischer
93 Akteure sowie der Geschäftsführung der ASO/ der Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-
94 Heims im Zusammenhang mit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsangelegenheiten,
95 • die seiner Meinung nach teils inhaltlich, teils in Bezug auf Reaktionszeiten, teils auf
96 Absender/innen nicht hinreichende Kommunikation einzelner städtischer Stellen mit dem Beirat,
97 • die organisatorische Zuordnung des Aufgabengebiets „WTG-Behörde“ (bzw. „Heimaufsicht“) zu
98 Dezernat 2/ Soziales, Bauen, Wohnen und Recht bei gleichzeitiger Bestellung des zuständigen
99 Beigeordneten/ Dezernenten zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
100 ASO im Sinne des § 113 GO NRW sowie
101 • Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Einzelheiten des Gebots der vertrauensvollen
102 Zusammenarbeit zwischen Beirat und Einrichtungsleitung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1
103 WTG DVO.

104 **III. Stellungnahme:**

105 Im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung werden zunächst die Begehren des Beirats in den
106 rechtlichen Kontext des § 24 GO NRW eingeordnet; sodann wird kurz auf die sich aus Bl. 1 der Anlage
107 1 ergebenden „Erwartungen“ des Beirats eingegangen; anschließend nimmt die Verwaltung Stellung zu
108 den sich aus Bl. 2 ff. der Anlage 1 ergebenden einzelnen Beschwerdegegenständen.

109 1) Begehren des Beirats / § 24 GO NRW:

110 a) Zuständigkeiten, § 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

111 Die vorliegende Beschwerde erfüllt die formalen Anforderungen des § 24 GO NRW (vgl. vorstehend zu
112 I.). Hieraus folgt, dass der Oberbürgermeister, dem nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung
113 und Literatur kein materielles Vorprüfungsrecht zusteht, verpflichtet ist, die Beschwerde dem Rat bzw.
114 dem hier aufgrund von § 14 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen zuständigen Haupt- und
115 Finanzausschuss vorzulegen.

116 Da sich das Vorbringen des Beirats auf eine städtische Beteiligungsgesellschaft, das Verhalten
117 städtischer Bediensteter und einen Teilaspekt der inneren Organisation der Verwaltung bezieht,
118 handelt es sich insgesamt auch um eine Angelegenheit der Gemeinde Stadt Oberhausen im Sinne des
119 § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

120 Bereits aus § 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ergibt sich jedoch, dass die Zuständigkeiten der Ausschüsse,
121 der Bezirksvertretungen und des (Ober-) Bürgermeisters unberührt bleiben. Bereits aus § 24 Abs. 1
122 Satz 2 GO NRW ergibt sich jedoch, dass die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen
123 und des (Ober-) Bürgermeisters unberührt bleiben. Wie nachfolgend zu 2. und 3. dargelegt wird, ist
124 eine Ratszuständigkeit oder eine solche des Haupt- und Finanzausschusses in den vorliegenden
125 relevanten operativen Angelegenheiten nicht gegeben.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

126 b) Laufendes Verfahren:

127 Mit einer Email vom 21.06.2021 (Betreff: „Bitte um aufsichtsbehördliche Überprüfung der örtlichen
128 Heimaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen“) hatte sich der Beirat bereits an die Bezirksregierung
129 Düsseldorf als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 43 Abs. 3 WTG NRW gewandt und der
130 Bezirksregierung Düsseldorf ein aus einem Beschwerdeschreiben sowie mehreren Anlagen hierzu
131 bestehendes Konvolut übersandt.

132 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierauf die Stadt (Fachbereich 4-6-30/Heimaufsicht) um
133 Stellungnahme gebeten; eine solche Stellungnahme hat die Verwaltung gefertigt und fristgerecht der
134 Bezirksregierung Düsseldorf übersandt. Eine Rückäußerung der Bezirksregierung Düsseldorf liegt der
135 Verwaltung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache noch nicht vor. Insofern befinden sich
136 Stadt, Bezirksregierung Düsseldorf und Beirat bereits in einem laufenden Verfahren. Angesichts der
137 zahlreichen und umfänglichen Schriftstücke, die der Beirat in den letzten Monaten an verschiedenste
138 Beteiligte versandt hat, verwundert es nicht, dass er sich auch an den Haupt- und Finanzausschuss
139 wendet, bevor das Ergebnis der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde vorliegt. Die Verwaltung wird in
140 entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags NRW (vgl.
141 Becker/Winkel, PdK NW B-1, 17. Fssg. 2021, § 24 GO NRW Anm. 9) aufgrund dieses laufenden
142 Verfahrens zu den vom Beirat bereits gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf vorgebrachten
143 Beschwerdegegenständen nicht Stellung beziehen (siehe auch *Brunner* in: Kleebaum/Palmen a. a. O.
144 Anm. IX.). Sie wird vielmehr den Ausgang dieses Verfahrens abwarten, weil hierdurch eine Klärung
145 verschiedener Beschwerdegegenstände zu erwarten ist.

146 c) „Einflussnahme“:

147 Der Beirat zielt auf eine „Einflussnahme“ auf die Geschäftsführung bzw. Einrichtungsleitung ab; er
148 meint offenbar, dass einerseits eine solche Einflussnahme nicht stattfindet, weil die Geschäftsführung/
149 Einrichtungsleitung nicht allen seinen Wünschen umgehend nachkommt. Überdies meint er offenbar,
150 einen Anspruch auf eine „Einflussnahme“ auf den Vertreter der Stadt in der
151 Gesellschafterversammlung der ASO durch den Haupt- und Finanzausschuss zu haben, damit die
152 Wünsche des Beirats umgesetzt werden.

153 Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW sind -soweit es hier von Belang ist- die Vertreter der
154 Gemeinde in (...) Gesellschafterversammlungen (...) von juristischen Personen (...), an denen die
155 Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse
156 gebunden. Gemäß Ziff. 4.1 der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen („Beteiligungsrichtlinien“)
157 beschließt der Rat der Stadt in für die Stadt besonders wichtigen Angelegenheiten über Weisungen an
158 die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen und vergleichbaren
159 Organen sowie Empfehlungen und -soweit rechtlich zulässig- Weisungen an die Vertreterinnen und
160 Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen und –gremien.

161 Nach allgemeiner gesellschaftsrechtlicher Auffassung können zudem die Gesellschafter der GmbH den
162 Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer/innen im Sinne des § 37 Abs. 1 GmbHG durch
163 Weisungen beschränken.

164 Allerdings ist bereits nicht ersichtlich, zu welchem Verhalten der Haupt- und Finanzausschuss den
165 Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und dieser die Geschäftsführung der ASO
166 anweisen sollte oder könnte. Dass die Geschäftsführung zu rechtmäßigem Verhalten verpflichtet ist,
167 ergibt sich bereits aus allgemeinen Bestimmungen. Was im engeren Sinne hierzu zählt, ist gerade
168 Gegenstand der vom Beirat geführten Auseinandersetzung und im Einzelnen streitig; eine Klärung
169 steht aufgrund des bei der Bezirksregierung Düsseldorf anhängigen Verfahrens zu erwarten. Zudem
170 handelt es sich vorliegend um Einzelfragen des operativen Geschäfts der ASO und damit nicht um
171 Angelegenheiten im Sinne der Ziff. 4.1 der Beteiligungsrichtlinien.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

172 2) „Erwartungen“ des Beirats:

173 Eingangs seines Beschwerdeschreibens hat der Beirat „Erwartungen“ formuliert (Aufzählung von 1. bis
174 6.); äußerst vorsorglich werden die entsprechenden Ausführungen so ausgelegt, dass diese
175 „Erwartungen“ des Beirats sich aus dessen Perspektive nicht erfüllt haben und dies auch Gegenstand
176 der Beschwerde sein soll.

177 Indes sind Erwartungen als zunächst ausschließlich individuelle innere Vorstellungen rechtlich nur in
178 Ausnahmefällen geschützt, von denen vorliegend keiner erfüllt ist; entscheidend ist, ob die
179 „Erwartungen“ des Beirats auch durch entsprechende Ansprüche getragen werden.

180 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 1 (Unterstützung durch die Einrichtungsleitung):

181 Diese Erwartung hegt die Verwaltung auch; dass die Arbeit des Beirats und seines Vorsitzenden von
182 der Einrichtungsleitung „behindert“ worden wäre, ist allerdings eine These des Beirats. Die Verwaltung
183 teilt diese These nicht. Handlungsbedarf oder –möglichkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss
184 sind nicht gegeben.

185 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 2 (Einhaltung der Beteiligungsrechte):

186 Diese Erwartung teilt die Verwaltung ebenfalls; der Beirat und die Nutzerinnen und Nutzer haben
187 hierauf auch einen Anspruch. Handlungsbedarf oder –möglichkeiten für den Haupt- und
188 Finanzausschuss sind indes nicht gegeben.

189 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 3 („Nachholung“ der unterbliebenen Mitwirkung bei der Einstellung zweier
190 Einrichtungsleitungen):

191 Dieser Kritikpunkt ist Gegenstand der vorstehend genannten Beschwerde bei der Bezirksregierung
192 Düsseldorf, gegenüber der die Stadt Stellung genommen hat. Der Ausgang des Verfahrens ist
193 abzuwarten.

194 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 4 („Nachholung“ der „unzureichenden“ Mitwirkung bei der Änderung der
195 Kostensätze):

196 Dieser Kritikpunkt ist ebenfalls Gegenstand der vorstehend genannten Beschwerde bei der
197 Bezirksregierung Düsseldorf, gegenüber der die Stadt Stellung genommen hat. Der Ausgang des
198 Verfahrens ist abzuwarten.

199 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 5 („Nachholung“ der „unzureichenden“ Mitwirkung im Zusammenhang mit
200 dem Ersatzneubau):

201 Auch dieser Kritikpunkt ist Gegenstand der vorstehend genannten Beschwerde bei der
202 Bezirksregierung Düsseldorf, gegenüber der die Stadt Stellung genommen hat. Der Ausgang des
203 Verfahrens ist abzuwarten.

204 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 6 (Zufriedenheitsbefragung):

205 Die Verwaltung geht davon aus, dass in Zukunft wieder Zufriedenheitsbefragungen unter den
206 Nutzerinnen und Nutzern der von der ASO betriebenen Einrichtungen durchgeführt werden; ein
207 Anspruch des Beirats hierauf, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt für eine solche Befragung,
208 kann den einschlägigen Bestimmungen jedoch nicht entnommen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

209 3) Einzelne Beschwerdegegenstände:

210 Nachstehend wird auf die einzelnen Beschwerdegegenstände gemäß Bl. 2 ff. der Anlage 1
211 eingegangen:

- 212 • Zu 1. („Unterbliebene“ Bearbeitung bzw. Beantwortung der Beschwerden vom Dezember 2020, vom
213 26.05.2021 und vom 29.06.2021):

214 Jede der zahlreichen Eingaben des Beirats aus den vergangenen Monaten wurde und wird bearbeitet;
215 es obliegt dem Oberbürgermeister die Geschäfte zu leiten und zu verteilen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO
216 NRW); in ihrem Arbeitsgebiet obliegt den Beigeordneten die Vertretung des Oberbürgermeisters (§ 68
217 Abs. 2 GO NRW). Der Beirat hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Oberbürgermeister oder der
218 zuständige Beigeordnete persönlich in einen Schriftwechsel mit ihm eintritt; beide können die
219 Beantwortung von Schriftstücken nach pflichtgemäßem Ermessen und sachgerechten Kriterien
220 delegieren.

221 Sämtliche relevanten Tatsachenbehauptungen und Meinungsbekundungen des Beirats, also
222 insbesondere diejenigen, die nicht bereits aus seinem eigenen Vorbringen heraus ohne Weiteres als
223 bloße Vermutungen, Unterstellungen, Anmaßungen oder Meinungskundgaben erkennbar sind, werden
224 bearbeitet; entsprechende Schreiben werden beantwortet.

225 Allerdings hat tatsächlich das auf Bl. 2 der Anlage 1 angesprochene Schreiben an den Fachbereich 4-
226 6-30/„Heimaufsicht“ vom 12.07.2021 noch keine inhaltliche „Reaktion ausgelöst“, weil die Stadt ihre
227 Antwort angesichts der durchaus nennenswerten Vorhalte gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf
228 im Beschwerdeverfahren zunächst mit dieser abstimmen muss; hierfür hat der Beirat tatsächlich unter
229 dem 08.08.2021 „natürlich“ Verständnis gezeigt. Die Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf
230 ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

231 Insgesamt handelt es sich um Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters;
232 Handlungsbedarf oder –möglichkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss sind nicht gegeben.

- 233 • Zu 2. (sog. „Rundschreiben“ vom 21.06.2021):

234 Auf die einzelnen inhaltlichen Einwürfe zu diesem Punkt (vgl. Bl. 3 der Anlage 1) wird bereits deshalb
235 nicht eingegangen, weil der Beirat selbst vorbringt, nur Mutmaßungen anzustellen bzw. auf Gerüchte
236 reagiert zu haben.

237 Offenkundig hatten die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASO
238 sowie der zuständige Beigeordnete das Bedürfnis, den Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen
239 und Betreuern des Louise-Schroeder-Heims im Sinne aller Beteiligten ihre Auffassung zu der
240 gegenwärtigen Situation darzulegen; die verschiedenen inhaltlichen Einwürfe des Beirats sind -soweit
241 sie nicht lediglich auf Vermutungen und Unterstellungen beruhen- Gegenstand des unter Beteiligung
242 der Bezirksregierung Düsseldorf laufenden Verfahrens (s. o.); aus diesen Gründen ist hierzu nicht
243 weiter Stellung zu nehmen.

- 244 • Zu 3. („Fehlende oder unzureichende Einflussnahme“ auf die Einrichtungsleitung):

245 Der Beirat behauptet, zu einer Einflussnahme durch den Vertreter der Stadt in der
246 Gesellschafterversammlung sei es nicht gekommen; indes kann er dies überhaupt nicht beurteilen.
247 Einen Anspruch auf eine „Rückmeldung“ hatte er bereits nicht (s. o.). Die Ausführungen entziehen sich
248 einer Stellungnahme.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

- 249 • Zu 4. (Organisatorische Zuordnung des Aufgabengebiets „Heimaufsicht“ zu Dezernat 2):

250 Die organisatorische Zuordnung des Aufgabengebiets „Heimaufsicht“ zu Dezernat 2 ist bereits
251 Gegenstand der vom Beirat gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf geführten Beschwerde; daher
252 wird wegen des laufenden Beschwerdeverfahrens hierzu nicht Stellung bezogen. Die Vorhalte -wie
253 regelmäßig in der Kommunikation im Konjunktiv, mit bloßen Vermutungen versehen und als
254 rhetorische Fragen vorgetragen- sind allerdings durchaus schwerwiegend, weil hierdurch die Neutralität
255 der Bediensteten im Aufgabengebiet „Heimaufsicht“ und darüber hinaus in Frage gestellt wird. Trotz
256 des laufenden Verfahrens sei daher angemerkt, dass im Sachgebiet „Heimaufsicht“ natürlich stets der
257 Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung kommt und seit vielen Jahren selbstverständlich die ASO
258 im Rahmen der Aufgabenerledigung nach dem WTG NRW nicht anders behandelt wird, als andere
259 Oberhausener Pflegeeinrichtungen. Im Übrigen handelt es sich um eine Angelegenheit in der
260 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, vgl. § 62 Abs. 1 GO NRW.

- 261 • Zu 5. (Beteiligung des Beirats bei der Einstellung von Einrichtungsleitungen aus der Vergangenheit):

262 Dieser Aspekt ist bereits Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf;
263 daher wird vorliegend hierzu aus den vorstehend genannten Gründen nicht Stellung genommen.

264 **IV. Zusammenfassung:**

265 Seit mehreren Monaten führt der Beirat eine wortreiche Auseinandersetzung mit verschiedensten
266 Beteiligten in Schrift- und in Textform. Tatsächlich sind in der Vergangenheit bedauerliche Fehler im
267 Zusammenhang mit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten des Beirats aufgetreten; dies und
268 weitere Fragen, die aus der vorliegenden Beschwerde hervorgehen, ist bereits Gegenstand eines noch
269 laufenden Beschwerdeverfahrens unter Einbeziehung der Bezirksregierung Düsseldorf als
270 Aufsichtsbehörde im Sinne des § 43 Abs. 3 WTG NRW.

271 Der Beirat hat ohne Weiteres einen Anspruch darauf, dass sich die Einrichtung, ihre Gesellschafterin
272 und auch die WTG-Behörde rechtmäßig verhalten.

273 Er hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass sich die Beteiligten mit Mutmaßungen, Andeutungen und
274 Unterstellungen auseinandersetzen, dass jedweden Wünschen seinerseits vorbehaltlos gefolgt wird
275 oder dass er bestimmt, wer die sachgerechte Bearbeitung und Beantwortung seiner Eingaben
276 vornimmt.

277 Die Verwaltung erwartet einen Fortschritt für die Beilegung der Auseinandersetzung aus dem Ausgang
278 des o. g. Beschwerdeverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf; sie wird weiter sachgerecht an
279 der Lösung des Konflikts mitwirken. Für eine Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses
280 oder des Rates ist in der vorliegenden Angelegenheit weder Anlass noch Rechtsgrund ersichtlich.

281 **Kurzfassung:**

282 Angesichts der vorstehenden Zusammenfassung wird von der Fertigung einer zusätzlichen
283 Kurzfassung abgesehen.

284 **Anlagen**

- 285 - Anlage 1: Beschwerdeschreiben vom 05.08.2021
286 - Anlagenkonvolut 2: verschiedene Schriftstücke im Zusammenhang mit der Anlage 1